

**Stiftung Geistliches Leben
Initiative zur Förderung der geistlichen Erneuerung der Kirche
(gegründet von Dr. Hans-Diether und Ingrid Reimer)**

Satzung

Präambel

In einer Zeit, in der die Krisensituation der Kirche deutlich vor Augen tritt, ist uns, den Stiftern, eine Erneuerung des kirchlichen Lebens schon seit vielen Jahren ein großes Anliegen. Dabei haben wir im kirchlichen, vor allem im kirchlich-apologetischen Dienst im Rahmen der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (Stuttgart), miterlebt, wie die Kirche durchaus bestrebt ist, eine zeitgemäße Gestalt zu gewinnen, und in diesem Zusammenhang viele Aktivitäten entwickelt. Doch haben wir den Eindruck gewonnen, dass hierbei aufs Ganze gesehen eine geistliche Erneuerung viel zu wenig im Blick ist. Zugleich sehen wir überall Kräfte am Werk, die heute von den Quellen des Glaubens her christliches Leben neu erwecken und gestalten. Und wir konnten durch unsere bisherige Tätigkeit mit vielen geistlichen Zentren, Gruppen und Initiativen in Kontakt kommen.

Durch verschiedene günstige Umstände sind wir nun in der Lage, eine Stiftung zu gründen, die diese Kräfte unterstützen soll und dabei auch von sich aus Impulse in die Kirche hineingeben kann. –

Es geht dieser Stiftung um „geistliche Erneuerung“, also um Weckung und Vertiefung geistlichen Lebens. Solche Erneuerung geschieht – im Rückbezug auf die geistlichen Quellen des christlichen Glaubens – durch intensive Beschäftigung mit der Heiligen Schrift, im Aufnehmen der geistlichen Tradition der Kirche insgesamt und der jeweiligen Konfession im Besonderen, in Gebet und geistlichen Übungen, im Gottesdienst, der geistlich-lebendig gestaltet ist, in geistlicher Gemeinschaft und in einem bewusst christlichen Lebenszeugnis. Wo dies intensiv gelebt, gelehrt und eingeübt wird, und zwar im konkreten Bezug zur Zeitsituation und den jeweils gegebenen Umständen, da geschieht „geistliche Erneuerung“.

Es geht der „Stiftung Geistliches Leben“ demnach nicht um ein nach außen gerichtetes christliches Wirken, sei dies im Bereich von Mission, Diakonie oder Weltverantwortung. Sie hat sich hier bewusst beschränkt.

Wenn die Stiftung die geistliche Erneuerung ausdrücklich auf **K i r c h e** bezieht, dann soll dies bedeuten: Die Stiftung hat bei ihren Förderungsmaßnahmen und Aktivitäten die geistliche Erneuerung der Christen im Rahmen und im Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft, wie sie konkret gegeben ist, im Blick – und somit die Erneuerung **d e r** kirchlichen Gemeinschaft. „Kirche“ versteht sie als „kirchliche Gemeinschaft“, und zwar grundsätzlich in ökumenischer Weite als Kirche unseres Herrn Jesus Christus (in der jeweils gegebenen institutionellen Gestalt). Die innere Einheit der Kirche Christi muss immer ein bestimmendes Leitmotiv für das Wirken der Stiftung sein.

Da die Stifter und die meisten Mitglieder der beiden Stiftungsgremien in der evangelischen Kirche verwurzelt sind und die Stiftung auch der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zugeordnet ist, werden sich die Förderungsmaßnahmen der Stiftung besonders auf die Erneuerungskräfte beziehen, die in der Evangelischen Kirche wirksam sind. Doch soll diese Priorität die Förderung geistlicher Erneuerung in anderen christlichen Kirchen keineswegs ausschließen.

Die Stiftung versteht sich nicht in erster Linie als Institution oder Teil einer Institution, sondern als eine Initiative, die von einzelnen Christen getragen wird. Damit will sie der verfassten Kirche zuarbeiten, sie ergänzen, sie aber auch herausfordern.

In einem gemeinsam mit dem Stiftungsrat erarbeiteten „Richtungspapier“ wird die innere Zielsetzung der Stiftung präzisiert und konkretisiert.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Geistliches Leben –

Initiative zur Förderung der geistlichen Erneuerung der Kirche

(gegründet von Dr. Hans-Diether und Ingrid Reimer)

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 97488 Stadtlauringen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Ziel und Zweck der Stiftung ist die finanzielle und ideelle Förderung der geistlichen Erneuerung der Kirche gemäß der in der Präambel umrissenen Zielsetzung. Die Stiftung soll in erster Linie in Deutschland, kann darüber hinaus aber auch im deutschsprachigen Ausland tätig werden.

(3) Der Stiftungszweck soll insbesondere erfüllt werden:

a) durch finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, Gruppen/Kreisen, Initiativen und Projekten, die nachweislich der geistlichen Erneuerung der Kirche dienen.

Der Stiftungszweck soll insbesondere erfüllt werden:

b) durch finanzielle Förderung von Maßnahmen zur geistlichen Grundlegung und Glaubensvertiefung derer, die in der Kirche und in ihren Werken und Einrichtungen verantwortlichen Dienst tun, insbesondere auch der Pfarrerinnen und Pfarrer.

c) durch finanzielle Unterstützung und Förderung von Aktivitäten, die der Verbreitung des Anliegen einer geistlichen Erneuerung der Kirche dienen, dieser den Weg bereiten und ihre Wirksamkeit verstärken (z. B. Veröffentlichungen, Tagungen, Begegnungstreffen u. ä.).

d) durch Entwicklung stiftungseigener Impulse und Initiativen im Bereich der geistlichen Erneuerung der Kirche, insbesondere durch Anregen von Informations- und Erfahrungsaustausch, Durchführung von Veranstaltungen, Knüpfung von Kontakten, durch Studien und Veröffentlichungen u. ä.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der rechtlichen Stiftungsgründung DM 2.700.000, – an Bankguthaben und Wertpapieren.

(2) Durch Zustiftungen kann das Stiftungsvermögen erhöht werden. Zuwendungen für die Erreichung des Stiftungszwecks sind jederzeit möglich.

(3) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftungsgremien sind in der satzungsmäßigen Verteilung der Förderungsmittel frei. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und kann auch aus wiederholten Leistungen nicht abgeleitet werden.

(4) Bis zu 25 % eines Jahresertrags aus dem Stiftungsvermögen können einer Rücklage zugeführt werden (im Rahmen des § 58 Abs. 6 und 7 AO).

Rücklagen können verwendet werden, um die Finanzierung größerer oder langfristiger Förderungsvorhaben sicherzustellen, oder auch, um den Substanzwert des Haftungsvermögens zu erhalten. Sie sind dementsprechend zu bezeichnen.

Über die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung entscheidet der Stiftungsrat jeweils auf seiner Jahresversammlung neu.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand (geschäftsführender Ausschuss).

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Doch haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 Der Stiftungsrat

(1) Der erste Stiftungsrat besteht aus der Stifterin und 11 weiteren Personen, die von den Stiftern berufen wurden. Später werden die Mitglieder des Stiftungsrats von diesem selbst gewählt. Dabei gehören der vom Stiftungsrat gewählte Geschäftsführer und Beisitzer dem Stiftungsrat kraft ihres Amtes an. (s. § 9 Abs. 2)

Wenn aus zwingenden Gründen erforderlich, kann die Zahl der Stiftungsräte verändert werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates muss einer evangelischen Kirche angehören. Eines der Ratsmitglieder muss Mitglied der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sein.

(2) Während die Stifterin dem Stiftungsrat auf Lebenszeit angehört, beträgt die Amtszeit der übrigen Mitglieder 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei jeder Wahl sollten mindestens zwei Mitglieder durch neue Personen abgelöst werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird vom Stiftungsrat ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestimmt. Beim Ausscheiden der Stifterin gilt für deren Nachfolger ebenfalls diese Amtszeit.

(3) Der Stiftungsrat wählt für jede Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über die Tätigkeit der Stiftung.

(2) Er beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Auch entscheidet er über die Bildung von Rücklagen. Er entlastet den Vorstand und verabschiedet den Haushaltsplan.

(3) Er berät und beschließt die ideelle Wirksamkeit der Stiftung (s. § 2 Abs. 3 d) und erkundet entsprechende Möglichkeiten.

(4) Er bestimmt den (ehrenamtlichen) Geschäftsführer und einen Beisitzer.

(5) Wenn erforderlich, kann er einzelne Vorstandsmitglieder abberufen (siehe § 9 Abs. 6).

(6) Er beschließt über folgende Maßnahmen, die der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind:

a) Satzungsänderungen

b) Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung

c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung

§ 8 Sitzungen des Stiftungsrats und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu seiner ordentlichen Jahresversammlung zusammen; sie wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt oder wenn der Vorstand dies für die Belange der Stiftung erforderlich hält.
- (3) Die Tagesordnung sowie Unterlagen für die Beschlussfassungen sind den Mitgliedern in der Regel mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn zuzuleiten.
- (4) Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Der Kreis der „Berater und Mitarbeiter“ kann insgesamt eingeladen werden, oder es können einzelne Personen aus ihm zu bestimmten Sachfragen hinzugezogen werden.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit durch Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Diese müssen mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden. Für das schriftliche Votum ist eine angemessene Frist, mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen, zu gewähren.
- (9) Für Beschlüsse nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Ratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden hier mit 3/4-Mehrheit des gesamten Stiftungsrates gefasst; ggf. müssen hierzu die Stimmen der Abwesenden auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 4 Personen, die zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sind.
Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Stiftern berufen. Später gilt dann:
 - Der Geschäftsführer und ggf. ein Beisitzer werden vom Stiftungsrat gewählt. (Sie gehören aufgrund ihres Amtes dem Stiftungsrat an.)
 - Der für den Stiftungsrat gewählte Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören dem Vorstand aufgrund ihrer Funktion an.
 - Sofern ein Geschäftsführer (gem. § 10 Abs. 1 f) angestellt wird, gehört er dem Vorstand nur mit beratender Stimme an.
- (3) Die Stifterin gehört dem Vorstand in einer der genannten Funktionen auf Lebenszeit an. Beim Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand hat der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit, mit der der gewählten Vorstandsmitglieder endet.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstands weiter.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Stiftungsrat für die verbleibende Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.
- (7) Die gewählten Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes und führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens

- b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates, die er nach Maßgabe des Stifterwillens überprüft
 - c) Erstellung des Haushaltsplans
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
 - e) Berichterstattung gegenüber den Behörden
 - v.a. Anzeige jeder Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands
 - f) ggf. Anstellung eines Geschäftsführers mit Zustimmung des Stiftungsrats, Festsetzung seiner Vergütung, Erlass einer Dienstordnung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.

§ 11 Haushaltsplan, Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Voranschlag (Haushaltsplan), der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand innerhalb von 6 Monaten den Rechnungsabschluss auf und legt ihn mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vor. Der Stiftungsrat erhält davon Kenntnis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Landeskirchenamt.

§ 13 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie infolge wesentlicher Veränderungen der (kirchlichen) Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder eine Neuformulierung des Stiftungszweckes beschließen (Umwandlung), die im Gesamtrahmen des Stifterwillens verbleiben muss.
- (2) Auch kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, wenn dabei der bisherige Stiftungszweck weitergeführt werden kann.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (4) Bei Stiftungsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das verbleibende Vermögen an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern fallen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke bzw. für Aufgaben, die diesen möglichst nahekommen, zu verwenden, und zwar im Bereich der gesamten EKD.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch das Bayer. Ministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung und endet am 31.12. des darauffolgenden Jahres.

Stadtlauringen, den 6. Dezember 1993

Genehmigt vom

*Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
mit Schreiben vom 29.12.1993*

Nr. 1/2 K 1125 St – 5/198, 274